



2025-0.357.655-9-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde gegen die Ausstrahlung der Sendung „Waffen für Frieden“ am 23.03.2025 um 22:10 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 und deren Bereitstellung unter [on.ORF.at](https://on.orf.at) von 23.03.2025 bis 22.04.2025 wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 37 iVm § 4 Abs. 5 Z 2 und Z 3, § 10 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 sowie iVm § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 50/2025, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 09.04.2025, bei der KommAustria am 05.05.2025 eingelangt, erhab A (im Folgenden: der Beschwerdeführer) unter Vorlage entsprechender Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18, § 10 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 ORF-G.

Der Beschwerdegegner habe am 23.03.2025 im Fernsehprogramm ORF 2 die Sendung „Waffen für Frieden“ ausgestrahlt. Die Sendung sei in der ORF-Mediathek unter <https://on.orf.at/video/14268631/das-gespraech-mit-susanne-schnabl-waffen-fuer-frieden> bis zum 22.04.2025 zum Abruf bereitgestanden.

Im Rahmen dieser Sendung sei von der Diskussionsteilnehmerin Marie-Agnes Strack-Zimmermann die Aussage getroffen worden, dass

„Wladimir Putin nicht nur zugegeben hat, 700.000 Kinder aus der Ukraine entführt zu haben. Nein. Er hat auch 100e Millionen Menschen unter die Erde gebracht.“



Dieser von Marie-Agnes Strack-Zimmermann getätigten Aussage sei vom Moderator der Sendung nicht widersprochen worden, auch in der Mediathek werde nicht auf die Falschaussage hingewiesen. Die Bevölkerungszahl aller Länder zusammen, in denen Russland „seine schmutzigen Finger drin“ habe (laut Beschwerdeführer: Ukraine, Georgien, Syrien, Moldawien, Aserbaidschan, Armenien, Abchasien, Südossetien), habe vor dem Krieg in der Ukraine rund 80 Millionen betragen. Demnach wären die Bevölkerungen in diesen Ländern von Russland bereits ausgerottet worden.

Ebenso sei das Narrativ der 700.000 von Putin entführten Kinder schon seit dem Jahr 2023 im Umlauf und sei vom Beschwerdegegner etwa am 03.07.2023 im Rahmen der Berichterstattung auf orf.at (unter <https://orf.at/stories/3322497/>) wie folgt berichtet worden:

„Moskau: 700.000 Kinder aus Ukraine in Russland

Russland hat rund 700.000 Kinder aus den Konfliktgebieten in der Ukraine auf russisches Territorium gebracht. Das teilte Grigori Karasin, Vorsitzender des internationalen Ausschusses des russischen Föderationsrates, in der Nacht auf heute auf Telegram mit.

Nach Angaben der Ukraine wurden 19.492 ukrainische Kinder nach Russland deportiert. Die Angaben der beiden Kriegsparteien können nicht unabhängig überprüft werden (...).“

Diese Aussage stamme – zumindest laut dem Beschwerdegegner – von Grigori Karasin und nicht vom russischen Präsidenten. Selbst die Ukraine spreche von weniger als 20.000 entführten Kindern, wobei auch diese Zahl nie von unabhängiger Stelle bestätigt worden sei.

Dass man Kinder aus einem aktuellen Kriegsgebiet evakuiere, um deren Leben zu schützen, scheine weder den Verantwortlichen des Beschwerdegegners noch Marie-Agnes Strack-Zimmermann in den Kopf zu kommen. 500.000 tote Kinder im Irak Krieg sowie an die 100.000 tote Kinder in Gaza würden zeigen, wie wichtige derartige Evakuierungen seien.

Eine weitere Aussage von Marie-Agnes Strack-Zimmermann („[dass] Putin den Traum eines großrussischen-sowjetischen Reichs habe, er hat selbst eingeräumt, dass der Verlust der Sowjetunion eine Tragödie sei und dass er das wieder verändern wolle“) entbehre ebenfalls jeder Grundlage. Dies sei seitens der deutschen Bundesregierung bereits im August 2024 eingeräumt worden.

Der Beschwerdeführer beantragte schließlich, die KommAustria möge feststellen, dass durch den dargestellten Sachverhalt die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18, § 10 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt worden seien, und gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G erkennen, dass der Beschwerdegegner die Feststellung der Verletzung veröffentlichen und in den genannten Programmen richtigstellen müsse.

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 19.05.2025 zur Stellungnahme übermittelt und dieser wurde aufgefordert, die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vorzulegen sowie deren genauen Ausstrahlungszeitpunkt bekanntzugeben.

Mit Schreiben vom selben Tag wurden der ORF-Beitrags Service GmbH (im Folgenden: OBS) die vorgelegten Unterstützungserklärungen übermittelt und um Überprüfung ersucht,



1. ob es sich beim Beschwerdeführer um eine Person handelt, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist,
2. wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten oder von diesem befreit sind, und
3. wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 19.06.2025 nahm die OBS zu den Unterstützungserklärungen Stellung.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 03.06.2025 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte unter Vorlage der Aufzeichnung der linear und on demand bereitgestellten Sendung aus, dass die inkriminierte Sendung „Waffen für Frieden“ am 23.03.2025 ab 22:10 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt worden sei. Die beanstandeten Ausschnitte seien ab Minute 04:48 bzw. Minute 18:08 des übermittelten Videos zu sehen.

Die zunehmend angespannte sicherheitspolitische Lage in Europa – insbesondere infolge der russischen Aggression gegenüber der Ukraine sowie der politischen Unsicherheiten in Bezug auf die USA – sei zur Zeit Gegenstand intensiver gesellschaftlicher, medialer und politischer Debatten. Die ORF-Sendung „Waffen für Frieden“ habe dieses Thema aufgegriffen und unter der Moderation von Tobias Pötzelsberger die Milliardeninvestitionen in Europas Verteidigung diskutiert. Als Gäste eingeladen seien gewesen: Erwin Hameseder (Milizbeauftragter des Bundesheeres), Franz-Stefan Gady (Militärexperte), Roger Köppel (Chefredakteur „Die Weltwoche“) sowie Marie-Agnes Strack-Zimmermann (Mitglied des Europäischen Parlaments und Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung).

Der Beschwerdeführer sehe eine Verletzung der allgemeinen Programm vorgaben und des Objektivitäts gebotes darin, dass bestimmte Aussagen von Marie-Agnes Strack-Zimmermann seiner Ansicht nach unzutreffend gewesen und vom Moderator weder widersprochen noch kritisch hinterfragt worden seien.

Konkret beanstande der Beschwerdeführer zwei Aussagen von Marie-Agnes Strack-Zimmermann, die – entgegen den wiedergegebenen Zitaten in der Beschwerde – in der Sendung wortwörtlich wie folgt gefallen seien:

Ab Minute 04:48: „Also Wladimir Putin ist ein Mörder, ein Killer, der hunderte von Millionen Menschen unter die Erde gebracht hat, übrigens gerade eingeräumt hat, dass er 700.000 Kinder aus der Ukraine hat verschleppen lassen, nur um mal zwei Dinge zu nennen.“

Ab Minute 18:08: „Schauen Sie nach Georgien. Schauen Sie nach Moldawien. Der Hunger Putins – und das lehrt die Geschichte – dass solche Leute eben den Traum haben eines groß-russischen Reiches, einer Sowjetunion 2.0. Er hat selbst eingeräumt, dass der Verlust der Sowjetunion für ihn historisch eine Tragödie ist und dass er anschließend will, das wieder zu verändern.“

Marie-Agnes Strack-Zimmermann sei aufgrund ihrer Expertise zum Thema Sicherheit und Verteidigung als Gast in die Sendung eingeladen worden und habe sich in ihrer Funktion als sicherheitspolitische Expertin geäußert. Sie sei Mitglied des FDP-Präsidiums und Mitglied des



Europäischen Parlaments. Dort sei sie Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung und Mitglied des Vorstands der liberalen Renew-Fraktion. Von 2017 bis 2024 sei sie Mitglied des Deutschen Bundestags und dort von 2021 bis 2024 Vorsitzende des Verteidigungsausschusses gewesen. Als Spitzenkandidatin ihrer Partei und der Europapartei ALDE sei sie bei der Europawahl 2024 in das Europäische Parlament gewählt worden. Ihre Auswahl als Sendungsgast sei aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation erfolgt und sei somit nicht zu beanstanden. An der redaktionellen Gestaltung der Sendung sei sie nicht beteiligt gewesen.

Hinsichtlich der beanstandeten Aussagen sei zunächst festzuhalten, dass es sich dabei nicht um redaktionelle Kommentare des Beschwerdegegners handle, sondern um klar als persönliche Meinungsäußerungen von Marie-Agnes Strack-Zimmermann im Rahmen der geführten Diskussion, die ihr zuzuordnen seien.

Die Sendung „Waffen für Frieden“ behandle im Rahmen einer sicherheitspolitischen Debatte die Verteidigung Europas. In diesem Zusammenhang spiele Wladimir Putin eine sehr wichtige Rolle. Die beanstandeten Aussagen seien vor diesem Hintergrund zu verstehen und bezögen sich ausdrücklich auf sein politisches Handeln im Rahmen seiner politischen Funktion sowie auf die sicherheitspolitischen Folgen dieses Handelns.

Die Behauptung, Wladimir Putin habe „*hunderte von Millionen Menschen unter die Erde gebracht*“, sei als Stilmittel der Übertreibung (Hyperbel) zu verstehen. Dieses Stilmittel werde oft bewusst eingesetzt, um ein moralisches Urteil rhetorisch zu unterstreichen. In diesem Sinne sei auch die Äußerung von Marie-Agnes Strack-Zimmermann zu verstehen. Während der Regierungszeit Putins sei Russland in mehrere bewaffneten Konflikte verwickelt gewesen, darunter der Zweite Tschetschenienkrieg, der Georgienkrieg, der Syrienkrieg, die Annexion der Krim, der Konflikt im Donbas und zuletzt der Angriffskrieg gegen die Ukraine. Allein der von Wladimir Putin initiierte Krieg in der Ukraine habe Schätzungen zufolge zu über einer Million Toten geführt. Auch der Syrienkrieg habe nach Einschätzungen zu mehr als einer halben Million Toten und über 13 Millionen Flüchtlingen geführt. Marie-Agnes Strack-Zimmermann übertreibe bewusst die tatsächlichen Opferzahlen, um die Grausamkeit und die moralische Verurteilung des politischen Handelns Putins zu betonen. Die genannte Zahl werde von einem durchschnittlichen Zuschauer als bewusst überspitzte Darstellung erkannt.

Das Thema der Verschleppung von 700.000 ukrainischen Kindern sei Gegenstand zahlreicher Medienberichte gewesen. Dass von russischer Seite nicht von „Verschleppung“, sondern von einer Schutzmaßnahme gesprochen werde, entspreche dem russischen Narrativ. Dem sei der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag nicht gefolgt. Am 17.03.2023 habe der IStGH einen internationalen Haftbefehl gegen Wladimir Putin erlassen. Grund dafür sei der Verdacht auf Kriegsverbrechen aufgrund der unrechtmäßigen Deportation und Überführung von Kindern aus besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation.

Dass Wladimir Putin den Untergang der Sowjetunion als die größte geopolitische Katastrophe betrachte, lasse sich zum Beispiel durch seine Äußerung bei der jährlichen Rede an die Nation im April 2005 belegen. Damals habe Wladimir Putin den Zusammenbruch der Sowjetunion als eine der größten Katastrophen des 20. Jahrhunderts bezeichnet (vgl. <http://www.kremlin.ru/events/president/transcripts/22931>). Zudem zeigten Putins politische Aussagen und Handlungen, dass er darauf abziele, den Einfluss Russlands auf ehemalige Sowjetrepubliken wiederherzustellen. So habe er am zweiten Jahrestag der Annexion der



ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson die Ukraine als „Neurussland“ bezeichnet und habe vom „Tag der Wiedervereinigung mit Russland“ gesprochen.

Die beanstandeten Meinungsäußerungen fänden somit im Gesamtzusammenhang des Diskussionsthemas eine Grundlage und seien im Lichte des Art. 10 EMRK als Beitrag zu einer öffentlichen Debatte in einer demokratischen Gesellschaft zu verstehen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Programmvorgaben bzw. Zielbestimmungen des ORF-G (insb. § 4 Abs. 1) stütze, sei auszuführen, dass § 4 Abs. 1 ORF-G eine enumerative Liste von programmgestalterischen Zielen enthalte, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des Beschwerdegegners ihren Ausdruck finden sollen (Abs. 2 und 3). Dies bilde den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei der Umsetzung des Programmauftrags in den einzelnen Sendungen zukommt, final. Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms habe sich der Beschwerdegegner von den im § 4 ORF-G genannten Zielen leiten zu lassen, sei aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder im Programm beizubehalten. Vielmehr liege es in seinem Ermessen zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspreche. Wesentlich sei, dass die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners „über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren“.

Nach ständiger Rechtsprechung hätten alle Sendungen des Beschwerdegegners dem Objektivitätsgebot zu entsprechen. Je nach konkreter Art der Sendung würden jedoch unterschiedliche Anforderungen gestellt, um dem Gebot Rechnung zu tragen. Ob dem Gebot entsprochen werde, sei nach dem Gesamtkontext der Sendung zu beurteilen und eine Gesamtbetrachtung der Berichterstattung zu dem Thema anzustellen. Die Programmgestaltung und hierbei die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung sei allein Sache des Beschwerdegegners.

Die Sachlichkeit einer Sendung bzw. eines Beitrages bemesse sich grundsätzlich nach ihrem Thema, das festlege, was „Sache“ sei. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Die Sachlichkeit der inkriminierten Sendung ergebe sich aus dem Thema selbst: Die inkriminierte Sendung „Waffen für Frieden“ sei eine Diskussionsrunde mit Experten zum Thema der angespannten sicherheitspolitischen Lage in Europa.

Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs 5 ORF-G würden unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet, enthalten. Daher sei bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestalte, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese falle und ob sie die dort normierten Anforderungen erfülle. Insofern seien gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich. Nach § 4 Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote unter anderem für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen

(Z 2) und für eigene Kommentare und Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes zur Objektivität (Z 3) zu sorgen.

Erfolge ein Kommentar oder eine Stellungnahme von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen werde, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung nicht eingebunden sei, als in diesem Sinn von einem vom Beschwerdegegner unabhängigen Dritten, so bemesse sich die (Auswahl-)Verantwortung des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten. Im Hinblick auf die Auswahlentscheidung ergebe sich aus der Rechtsprechung, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und Expertinnen zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, Sache des Beschwerdegegners sei, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Maßstab sei dabei vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung. Unstrittig sei, dass es sich bei Marie-Agnes Strack-Zimmermann um keine journalistische Mitarbeiterin des Beschwerdegegners handle, die in die Redaktion eingebunden sei und für die inkriminierte Sendung redaktionelle Verantwortung trage. Ihre Äußerungen seien daher inhaltlich nicht dem Beschwerdegegner zuzurechnen. Die Auswahlentscheidung bezüglich Marie-Agnes Strack-Zimmermann als Fachexpertin sei im konkreten Fall nicht zu beanstanden.

Ein Journalist bzw. eine Journalistin komme seiner bzw. ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Objektivität diesbezüglich schon dann nach, wenn er bzw. sie sich anhand seriöser, in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiere, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lasse und nicht wider besseres Wissen handle. Es sei anzumerken, dass grundsätzlich keine Verpflichtung einer Journalistin bzw. eines Journalisten bestehe, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten in einer Interviewsituation zu distanzieren bzw. die Aussagen eines Interviewpartners über Dritte laufend zu bewerten und gegebenenfalls zu relativieren. Bei den hier in Rede stehenden Äußerungen liege jedenfalls kein Fall vor, der den in einer entsprechenden Reaktionspflicht liegenden Eingriff in die journalistische Gestaltungsfreiheit des Beschwerdegegners und seines Moderators im Lichte des Art. 10 EMRK rechtfertige. Eine gravierende Missachtung der unmittelbaren Persönlichkeits- und Privatsphäre Wladimir Putins abseits seiner politischen Funktion liege jedenfalls nicht vor.

Die rechtliche Überprüfung der Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch isoliertes Herausgreifen einzelner Passagen bzw. Zerlegen in Einzelteile aus dem in Rede stehenden Bericht sei grundsätzlich unzulässig. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit eines Beitrages müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage.

Abschließend wurde die Zurückweisung für den Fall nicht ausreichender Unterstützungserklärungen, in eventu die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Mit Schreiben vom 05.06.2025 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der OBS und die Replik des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.



1.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 23.06.2025 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdegegner im Hinblick auf die Opferzahlen argumentiere, dass allein der von Putin initiierte Krieg in der Ukraine zu einer Million Toten geführt habe. Dass bereits vor dem offiziellen Kriegsbeginn der von der Ukraine orchestrierte Bürgerkrieg im Anschluss an den Maidanputsch weit über 10.000 Tote nach sich gezogen habe, werde in seinen Konsequenzen einfach Russland zugeschrieben. Auch die Annexion der Krim werde als Argument für Tote verwendet, wobei bekannt sei, dass es 2014 weder beim Referendum noch danach viele Tote gegeben habe. Dies als Begründung für hunderte Millionen Tote anzuführen, sei geradezu lächerlich.

Ebenso habe der Beschwerdegegner Russland fälschlicherweise auch noch den Syrienkrieg mit seiner halben Million Toten zugeschrieben. Der Syrienkrieg habe im Jahr 2011 begonnen, Russland habe erst 2015 eingegriffen, was zu einem schnelleren Ende der militärischen Auseinandersetzungen geführt habe. Der Hinweis auf die Mitwirkung westlicher Soldaten fehle völlig.

Der Beschwerdegegner argumentiere weiters, dass zahlreiche Medien über die Verschleppung von 700.000 ukrainischen Kindern aus der Ukraine berichtet hätten. Offensichtlich hätten sämtliche Qualitätsmedien die Aussagen der Ukraine 1:1 übernommen und hätten damit ukrainische Propaganda unhinterfragt verbreitet. Als Konsument sollte man davon ausgehen, dass in den Redaktionen derartige Aussagen auf Richtigkeit hinterfragt und nicht ungeprüft übernommen werden. Wie weit seriöse Quellen von der Realität entfernt seien, sei bei den aktuellen „Istanbuler Verhandlungen“ zwischen der Ukraine und Russland deutlich geworden. Es seien insgesamt 339 Kinder gewesen, über deren Aufenthaltsort seitens der Ukraine Unklarheiten bestünden. Die russische Seite habe bereits zugesagt, für entsprechende Klärung zu sorgen.

Dass auch der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag Opfer der ukrainischen Propagandalüge geworden sei, sei in Anbetracht der jetzt von der Ukraine offiziell genannten Zahl von 339 Kindern offensichtlich.

Zur Rolle der Expertin gab der Beschwerdeführer an, dass Wikipedia einen Experten wie folgt definiere: „*Ein Experte (auch Fach- oder Sachkundiger oder Spezialist) ist eine Person, die über überdurchschnittlich umfangreiches Wissen auf einem Fachgebiet oder mehreren bestimmten Sacherschließungen oder über spezielle Fähigkeiten verfügt.*“ Ein Experte werde vom Zuseher als eine Person identifiziert, von der man sich Expertise – also insbesondere Zahlen, Daten und Fakten – erwarten könne und keine persönlichen Meinungsäußerungen und moralischen Beurteilungen. Ein derartig „kreativer“ Umgang mit Zahlen und insbesondere die völlig unhinterfragte Wiedergabe von Propaganda-Aussagen sei von einer Expertin nicht zu erwarten. Von einer ausgewiesenen Expertin sei demgegenüber zu erwarten, dass sie jenseits von Propaganda und Meinungsäußerung fundierte Informationen biete. Da die Falschaussagen sowohl bei den Zahlen zu den Toten als auch bei den Aussagen zu den verschleppten Kindern derart offensichtlich gewesen seien, dass man das in der Vorbereitung zu der Sendung leicht hätte feststellen können, wäre zumindest ein Nachfragen seitens des Moderators notwendig gewesen, um bei einem durchschnittlichen Zuschauer keinen falschen Eindruck zu hinterlassen. So bleibe „ein mehrere millionenfacher Massenmörder, der massenhaft Kinder entführen lässt“ als Botschaft hängen, was dem Qualitäts- und Objektivitätsanspruch eines öffentlich-rechtliches Mediums nicht gerecht werde.



Die Aussage „Zunächst muss man zugegeben, dass der Zusammenbruch der Sowjetunion die größte geopolitische Katastrophe des Jahrhunderts war“, habe Wladimir Putin am 25.04.2005 definitiv getätigt. In der vom Beschwerdegegner als Beweis angeführten Quelle könne man aber weiterlesen: „Für das russische Volk ist es ein echtes Drama geworden. Dutzende Millionen unserer Mitbürger und Landsleute waren außerhalb des russischen Territoriums. Die Epidemie des Zerfalls breitete sich auch auf Russland selbst aus. Die Ersparnisse der Bürger wurden abgewertet, die alten Ideale wurden zerstört, viele Institutionen wurden aufgelöst oder in Eile reformiert. Die Integrität des Landes wurde durch die terroristische Intervention und die anschließende Kapitulation von Hasavürt verletzt. Oligarchische Gruppen, die die uneingeschränkte Kontrolle über Informationsflüsse haben, dienten ausschließlich ihren eigenen Unternehmensinteressen. Massenarmut ist zur Norm geworden. Und all dies geschah vor dem Hintergrund eines schweren wirtschaftlichen Abschwungs, instabiler Finanzen, Lähmung des sozialen Bereichs.“

Der totale Zusammenbruch sei für fast alle Russen eine Katastrophe gewesen. Das bestätige aber in keiner Form, dass damit die Absicht verbunden sei, die Sowjetunion wieder herzustellen und dafür ließe sich in der angeführten Quelle auch kein Hinweis finden. Es gebe demgegenüber zahlreiche Quellen, in denen Wladimir Putin betone, die Sowjetunion nicht wiederbeleben zu wollen bzw. wo er Äußerungen in diese Richtung gemacht habe. Dazu legte der Beschwerdeführer eine Anfrage an die deutsche Bundesregierung bei, in welcher am 01.08.2024 als Anfragebeantwortung mitgeteilt worden sei: „Äußerungen des Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, wonach eine Wiederherstellung der Sowjetunion beabsichtigt werde, sind der Bundesregierung nicht bekannt.“ Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung sei diese Aussage der deutschen Bundesregierung öffentlich bekannt gewesen und jeder Redaktion zur Verfügung gestanden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 18 ORF-G habe der Beschwerdegegner für „die Förderung des Verständnisses für alle Fragend es demokratischen Zusammenlebens“ sowie für „die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung“ zu sorgen. Wenn sich der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme darauf berufe, er käme dieser Verpflichtung durch sein ausgewogenes Gesamtprogramm nach, so könne entgegengehalten werden, dass die getätigten Fehlinformationen, wie sie unwidersprochen in der betreffenden Sendung getätigt worden seien, demnach korrigiert hätten werden müssen. Der Beschwerdegegner möge darstellen, wann eine entsprechende Gegendarstellung erfolgt sei, sodass das Gesamtprogramm ausgewogen sei. Eine Falschbehauptung könne nur durch eine Korrektur derselben zu einer ausgewogenen Gesamtdarstellung führen. Schließlich handle es sich nicht bloß um widerstreitende Meinungen, sondern um falsche Darstellungen einer Person, die der Beschwerdegegner als ausgewiesene Expertin präsentiert habe.

Die Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 02.07.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

In der Folge sind keine weiteren Stellungnahmen eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und der Unterstützer der Beschwerde

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag. Von den vom Beschwerdeführer übermittelten Unterstützungserklärungen zu seiner Beschwerde (250 Unterschriften wurden vorgelegt) wurden

- 188 Unterschriften von Personen geleistet, die den ORF-Beitrag entrichten;
- 54 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen;
- acht Unterschriften von Personen geleistet, welche von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Sendung „Waffen für Frieden“

Am 23.03.2025 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 ab ca. 22:10 Uhr die Sendung „Waffen für Frieden“ ausgestrahlt. Die Sendung wurde im Anschluss an die Ausstrahlung im Programm ORF 2 bis zum 22.04.2025 unter on.ORF.at zum Abruf bereitgestellt.

Der Moderator der Sendung, Tobias Pötzelsberger, führt zu Beginn der Sendung aus: „*Guten Abend meine Damen und Herren. Europa rüstet auf, auch Österreich rüstet auf. Aber wohin führt uns das? „Waffen für Frieden“ – ist das eine überzeugende Logik? Kann das funktionieren? Und wie bekommt Europa wieder mehr Gewicht im internationalen Duell der Mächtigen aus Ost und West? Das bespreche ich heute mit meinen Gästen und ich freue mich, dass Sie auch mit dabei sind.*“



Abbildung 1: Diskussionsrunde



In der Folge werden die vier eingeladenen Studiogäste vom Moderator vorgestellt: „Ich freue mich sehr, dass die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses im Europäischen Parlaments zu uns nach Wien gekommen ist, eine Liberale und Rüstungsbefürworterin, Marie-Agnes Strack-Zimmermann ist bei uns. Danke für Ihre Zeit. Bei uns ist außerdem Erwin Hameseder, Milizbeauftragter des Bundesheeres, Generalmajor glaube ich und außerdem, so kennt man Sie auch, Raiffeisen-Generalanwalt, danke fürs Kommen. Außerdem Franz-Stefan Gady, ihn kennt man schon von vielen Analysen, ein bekannter Militärexperte, guten Abend. Und aus der Schweiz ist bei uns Roger Köppel, meinungsstarker Chefredaktor der konservativen Zeitung ‚Weltwoche‘, herzlich Willkommen auch Ihnen.“

Der Moderator leitet die Diskussionsrunde mit folgenden Worten ein: „Meine Damen und Herren, ich muss Ihnen zu Beginn eine Geschichte erzählen. Sie haben sicher so wie ich am Donnerstag den Gipfel der Staats- und Regierungschefs beobachtet, wo die EU ein riesiges Aufrüstungspaket beschlossen hat. 800 Milliarden Euro sollen da hineinfließen, dass Europa wieder wehrhaft wird. Und auch an diesem Donnerstag war ich in der Apotheke bei meiner Apothekerin und hab mir ein Medikament geholt und sie gibt mir das und dann schaut sie mich an und sagt so: ‚Die in Brüssel, die spinnen doch! Die rüsten jetzt auf. Wissen die denn nicht, dass mehr Waffen keinen Frieden bringen sondern Krieg?‘ Was entgegnen Sie meiner Apothekerin, Frau Strack-Zimmermann?“ Die erwähnte Diskussionsteilnehmerin Strack-Zimmermann führt aus: „Der würde ich erklären, dass Europa das ja nicht macht, weil sie so Lust auf Auseinandersetzungen haben, sondern weil sich die Realität, die Welt im Grunde schon seit 2014, mit dem ersten Angriffs Russlands auf die Ukraine verändert hat und durch diesen massiven Krieg, der in der Ukraine tobt und durch die Aussagen von Wladimir Putin, die ganze Ukraine einzunehmen, also einen massiven Angriff auch schon startet im hybriden, im Cyber-Bereich auf uns alle, dass man eben nur aus der Stärke heraus nicht nur wehrhaft ist, sondern eben auch nicht angegriffen wird. Ich würde ihr versuchen, das zu erklären. Als Apothekerin weiß sie, dass man Medikamente braucht auch um vorzubeugen. Insofern würde ich das vergleichen, dass wir eine Medizin haben, damit der Virus uns eben nicht krank macht.“

Der Moderator gibt im Anschluss ab Minute 02:45 der Aufzeichnung die Frage weiter an Roger Köppel: „Ist das wirklich die richtige Medizin, Herr Köppel? Sie haben sich – hab ich in einem Interview hab ich gelesen – vor ein paar Monaten als Friedenstaube bezeichnet. (...) Die Menschen haben Angst, so etwas macht vielleicht Angst, wenn man die Aufrüstung beobachtet. Wie sehen Sie das?“ Roger Köppel entgegnet: „Also ich würde mich auf jeden Fall als Friedenstaube bezeichnen. Frieden ist immer besser als Krieg. Nur, ich kann das nachvollziehen, wenn die Apothekerin das nicht versteht, was passiert. Weil man fragt sich zunächst mal, woher wollen die überhaupt das Geld nehmen? Ist ja nicht so, dass die Europäische Union momentan im Geld schwimmt. Und das zweite, und ich glaub das ist der interessante Punkt, Waffen – eine Verteidigung, die funktioniert, das ist schon richtig. Aber Waffen alleine reichen eben nicht, um den Frieden herzustellen. Es braucht dann eben auch die Diplomatie und ich glaube, da sind wir mehr Leute in der Europäischen Union, aber auch in der Schweiz, in allen Ländern Europas, ein ehrliches Unbehagen haben an dieser Politik, die im Prinzip nur auf Waffen setzt und vielen von denen – ich auch – finden es gut, dass wir einen amerikanischen Präsidenten haben, der jetzt wieder die Diplomatie zurückbringt in dieses waffenstarrende oder vielleicht bald einmal waffenstarrende Europa.“

Der Moderator führt darauffolgend aus: „Das ist ein bisschen auch die Argumentation der FPÖ. Wir haben FPÖ-Vertreter natürlich auch eingeladen, eigentlich die einzige Partei in Österreich mittlerweile, die das alles ein bisschen kritisch sieht. Die FPÖ wollte nicht kommen. Aber natürlich Frau Strack-Zimmermann, dann noch einmal zu Ihnen. Das ist schon ein Argument, oder, dass man



vielleicht eher zuerst reden soll (...).“ Frau Strack-Zimmermann merkt dazu an: „Also, dass sich jeder Frieden wünscht, da muss man sich jetzt nicht als Taube fühlen. Das ist ja unzweifelhaft. Die Frage ist – und wir müssen ein bisschen aufpassen, dass im Laufe der drei Jahre, die dramatisch sind und die auch Menschen ermüden und auch Ängste auslösen, dürfen wir natürlich nicht vergessen, wer hat denn diesen Krieg angefangen? Und ich wehre mich immer etwas dagegen, dass das relativiert wird.“

In weiterer Folge, ab Minute 04:48 der Aufzeichnung, führt Frau Strack-Zimmermann aus: „Also Wladimir Putin ist ein Mörder, ein Killer, der hunderte von Millionen Menschen unter die Erde gebracht hat, übrigens gerade eingeräumt hat, dass er 700.000 Kinder aus der Ukraine hat verschleppen lassen, nur um mal zwei Dinge zu nennen. Wenn Sie also mit Putin sprechen wollen – da kann man grundsätzlich nicht dagegen sein. Man sollte das aber ganz genau beobachten, was da passiert, denn in dem Moment als Trump anfing dieses Gespräch zu suchen, das hatte er ja auch angekündigt, er wolle den Krieg in 24 Stunden beenden, das ist ihm jetzt nicht gelungen, jetzt spricht er mit Putin, wobei ich die Anmerkung mache, dass ich glaube, dass Administration, die amerikanische Administration mit der russischen am Tisch sitzend, von Herrn Lawrow schlichtweg verspeist wird. Aber das ist eine andere Beobachtung. Also, Gespräch ja, die Voraussetzung ist aber, dass Putin einen Frieden will und er hat ja ganz explizit gesagt, er wolle ihn zu seinen Konditionen und leider hat Herr Trump eben, dass die Krim russisch bleibt, die Annexion der Krim damit gesegnet wird, dass die Ostukraine im Grunde schon weg ist, das hat Trump ihm ja bereits auf Tablett gelegt, bis hin, dass es keine Sicherheitsgarantien für die Ukraine geben muss und das ist natürlich erschreckend und wir sollten aufpassen, dass wir nicht das Opfer zum Täter und den Täter zum Opfer machen.“

Auf die anschließende Frage der Moderators, welcher europäische Spitzopolitiker versuche, mit Putin zu verhandeln bzw. ob dies sinnlos wäre, führt Frau Strack-Zimmermann aus: „Nein, das ist natürlich nicht sinnlos. Nur, es ist sinnvoll, aus der Stärke heraus. Wer ist Wladimir Putin? Wladimir Putin kennt nur das Recht des Stärkeren. Das heißt, er wird sich von Worten wenig beeindrucken lassen, übrigens auch nicht von Trump, von dem man ja weiß, dass Trump ihn im Grunde anbetet und das supercool findet, weil das Modell, das russische Modell, davon träumt Trump ja von morgens bis abends, also auch sich nicht so einer lästigen Wahl zu stellen und eben zu machen, was man will und dass Menschenrechte keine Rolle spielen (...).“

Die vom Moderator eingangs genannten Fragen werden in der Folge auch an den Militärexperten Franz-Stefan Gady sowie an Erwin Hameseder gestellt. Beide Diskutanten setzen sich – ähnlich wie Marie-Agnes Strack-Zimmermann – für eine militärische Aufrüstung in Österreich und Europa ein.

Nach Ausführungen von Roger Köppel und seinen kritischen Anmerkungen zur europäischen Aufrüstung führt Marie-Agnes Strack-Zimmermann ab Minute 18:08 der Aufzeichnungen aus: „(...) Trump hat übrigens in seinem ersten Term dieses völlige konzeptlose Zurückziehen in Afghanistan ein riesiges Problem ausgelöst, ohne jetzt ein anderes Thema aufzumachen. Statt mit den Taliban zu verhandeln hat er gesagt ‚Schluss, aus die Maus, wir gehen hier raus.‘ Also die Tatsache ist: das ist ja kein Gespenst. Schauen Sie nach Georgien. Schauen Sie nach Moldawien. Der Hunger Putins – und das lehrt die Geschichte – dass solche Leute eben den Traum haben eines groß-russischen Reiches, einer Sowjetunion 2.0. Er hat auch selbst eingeräumt, dass der Verlust der Sowjetunion für ihn historisch eine Tragödie ist und dass er anschließend will, das wieder zu verändern. Das mag für uns, die wir in Frieden leben – ich sage immer, darf ich das so salopp sagen, mit dem Hintern im Warmen sitzen – unvorstellbar sein, weil Sie sind nicht so, auch Sie sind nicht so, ich und meine



Kolleginnen und Kollegen sind nicht so und ich glaube diese Denke von Putin, sollte man einfach sich im Klaren darüber sein. Da ist einer, der ein wirklicher Man-eater ist und es ist fatal. Und noch ein Beispiel: Nehmen Sie mal den European Sky Shield. Wir wissen, wir sehen einen Krieg in der Ukraine, der Bilder und Szenarien uns zeigt wie im Ersten Weltkrieg, Stellungskämpfe, schrecklich, wo um Quadratmeter gekämpft wird, unvorstellbare Verluste an Menschenleben. Auf der anderen Seite sehen wir einen Drohnenkrieg, einen Hightech-Krieg, das heißt wir haben ein Spektrum von hundert Jahren verschiedener Kriegsmöglichkeiten und wenn wir darauf nicht reagieren, wäre das fahrlässig (...)".

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Eigenschaft des Beschwerdeführers als Enrichter des ORF-Beitrags sowie zu den die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf den Angaben der OBS im Verfahren.

Die Feststellungen zur inkriminierten Sendung ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zur Dauer der Bereitstellung der beschwerdegegenständlichen Sendung zum Abruf ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, denen der Beschwerdegegner nicht widersprochen hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;

[...]

18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;

[...]

(2) - (4)

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für



1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen. [...].“

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) – (2) [...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

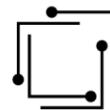
§ 18. (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. [...]

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder



Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

Entscheidung

§ 37. (1) *Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

(2) – (3) ...

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu ein Konvolut von Unterstützungserklärungen vorgelegt.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen,



die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Die Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist somit erfüllt.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Sendung „Waffen für Frieden“ wurde am 23.03.2025, beginnend um 22:10 Uhr, im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt und von 23.03.2025 bis 22.04.2025 im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter on.ORF.at zum Abruf bereitgestellt, wobei die als verletzt behaupteten Rechtsnormen des ORF-G eine differenzierte Betrachtung des Beschwerdezeitraums verlangen.

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G prinzipiell innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Im Ergebnis bedeutet dies auch für Online-Angebote, dass eine Beschwerde spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebracht werden muss. Wird eine Beschwerde vor Ablauf dieser Frist eingebracht, ist der Beschwerdegegenstand mit dem innerhalb der sechswöchigen Frist gelegenen Zeitraum der Bereitstellung begrenzt (siehe dazu: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 341; VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026, Rz 28 und 29f, zu Online-Angeboten).

Die Beschwerde vom 09.04.2025 ist am 05.05.2025 bei der KommAustria postalisch eingelangt. Der gemäß § 39 Abs. 1 KOG maßgebliche Zeitpunkt der Postaufgabe liegt jedenfalls vor dem 05.05.2025 und somit sowohl für die TV-Ausstrahlung als auch für die Online-Bereitstellung innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots

Das zu prüfende Beschwerdevorbringen beinhaltet im Wesentlichen den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe durch die von Marie-Agnes Strack-Zimmermann in der Sendung „Waffen für Frieden“ getätigten – und aus Sicht des Beschwerdeführers inhaltlich falschen – Aussagen und durch die vom Sendungsmoderator Tobias Pötzelsberger im Anschluss unterlassene Distanzierung von diesen Behauptungen Bestimmungen des ORF-G, insbesondere die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4, 5 und 7 ORF-G verletzt. Die Beschwerde rügt aber auch – zumindest implizit – die Teilnahme von Marie-Agnes Strack-Zimmermann an der Diskussionssendung, indem sie ihre Eigenschaft als Expertin in Frage stellt.

4.4.1. Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).



Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

4.4.2. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G

Wie zuvor ausgeführt, treffen den Beschwerdegegner je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994, 17.082/2003; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet,



zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt.

Nach Auffassung der KommAustria ist die gegenständliche Sendung in ihrer Gesamtheit als Diskussionssendung einzustufen. Sie hat daher den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G zu entsprechen. Der Beschwerdegegner hat demnach bei seiner diesbezüglichen Gestaltung für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen zu sorgen. Darüber hinaus hat die Moderation der Sendung gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu erfolgen.

4.4.3. Zu den in Betracht kommenden Verletzungen

4.4.3.1. Zur Einladungspolitik der Sendung

Der Beschwerdeführer rügt – jedenfalls implizit – die Einladung von Marie-Agnes Strack-Zimmermann in die gegenständliche Sendung, da diese nicht den Anforderungen an eine „Expertin“ entspreche.

Zufolge der Rechtsprechung des VfGH ist das allgemeine Objektivitätsgebot im Sinne des § 4 Abs. 5 ORF-G differenziert zu sehen, je nachdem welche Stellung demjenigen, der Kommentare, Stellungnahmen oder Sachanalysen vornimmt, in Bezug auf den ORF zukommt. Erfolgt ein Kommentar oder eine Stellungnahme bzw. Sachanalyse von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen wird, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung nicht eingebunden ist, also in diesem Sinn von einem vom Beschwerdegegner unabhängigen Dritten, so bemisst sich die (Auswahl-)Verantwortung des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten. Handelt es sich demgegenüber um unmittelbar dem Beschwerdegegner zuzurechnende, weil redaktionell verantwortliche Personen, trifft den Beschwerdegegner insbesondere die (Inhalts-)Verantwortung nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G. Dabei kommt es auf die Beurteilung der jeweils in Rede stehenden Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang im Hinblick auf Art und Inhalt der betreffenden Sendung und das Thema an, zu dem im Konkreten Kommentar und Sachanalyse erfolgen, wobei die durch Art. 10 EMRK geschützte journalistische Gestaltungs- und Meinungsäußerungsfreiheit immer zu berücksichtigen ist (VfSlg. 20.247/2020).

Unstrittig ist, dass es sich bei der in die Diskussionssendung eingeladenen Marie-Agnes Strack-Zimmermann um keine journalistische Mitarbeiterin des Beschwerdegegners handelt, die in die Redaktion der Sendung eingebunden ist und für diese Sendung die redaktionelle Verantwortung trägt. Die monierten Äußerungen, die im Zuge der Diskussion getätigt wurden, sind daher inhaltlich nicht dem Beschwerdegegner zuzurechnen.

In Hinblick auf die Auswahlentscheidung ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, Sache des Beschwerdegegners ist. Maßstab ist dabei vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung (BVwG 05.10.2018, W120 2102408-1/4E; VfSlg. 20.427/2020). Eine gewisse inhaltliche, unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G wahrzunehmende Verantwortung für Kommentare und Stellungnahmen durch Dritte im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G trifft den Beschwerdegegner aber insoweit, als gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G alle Sendungen, mithin auch Kommentare und



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten haben (vgl. auch § 10 Abs. 6 ORF-G). Weiters stellt § 10 Abs. 7 ORF-G an Kommentare und Analysen gewisse Anforderungen an die Sachlichkeit und nachvollziehbare Tatsachenbasiertheit (VfSlg. 20.427/2020).

Die Regulierungsbehörde ist damit nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Äußerungen Dritter seiner (Auswahl-)Verantwortung nachgekommen ist und die dargestellte, eingeschränkte inhaltliche Verantwortung wahrgenommen hat. Dieser Auswahlverantwortung hat der Beschwerdegegner durch die Einladung von Marie-Agnes Strack-Zimmermann hinreichend Rechnung getragen.

Zu deren Auswahl als Teilnehmerin an der Diskussionssendung ist festzuhalten, dass die Auswahl von Teilnehmern dem Beschwerdegegner obliegt und ihm hierbei ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Marie-Agnes Strack-Zimmermann ist Mitglied des Europäischen Parlaments und dort Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung. Die Auswahl als Diskussionsteilnehmerin zum Thema „Waffen für Frieden“ ist daher journalistisch und sachlich begründet und vor dem Hintergrund des Inhalts der Sendung nicht zu beanstanden.

Der Beschwerdeführer rügt zwar die Eigenschaft von Marie-Agnes Strack-Zimmermann als Expertin als solche, hat allerdings im Rahmen seiner Beschwerde nicht einmal ausdrücklich vorgebracht, dass der Beschwerdegegner die ihn treffende (Auswahl-)Verantwortung gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G im Hinblick auf Vielfaltsgesichtspunkte verletzt hätte. In diesem Zusammenhang ergibt sich insbesondere aus den neben Marie-Agnes Strack-Zimmermann in die (Diskussions-)Sendung eingeladenen Gästen, dass in dieser eine Vielfalt an Meinungen vertreten war. So wird etwa sowohl aus dem Sendungsinhalt als auch schon aus der Einleitung des Moderators deutlich, dass Roger Köppel in der Diskussionssendung gewissermaßen den Gegenpart zu Marie-Agnes Strack-Zimmermann einnehmen soll. Auch die übrigen Diskussionsteilnehmer sind aus Sicht der KommAustria geeignet, die „Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen“ abzubilden. Dass sich der Beschwerdegegner um die Ausgewogenheit der Diskussionsrunde bemüht hat, wird auch deutlich, wenn der Moderator einleitend ausführt, dass auch FPÖ-Vertreter (von denen laut Moderator anzunehmen sei, dass sie eine ähnliche Auffassung vertreten wie der anwesende Roger Köppel) in die Sendung eingeladen wurden, die Möglichkeit zur Teilnahme aber nicht wahrgenommen haben.

Zusammengefasst ist somit nicht zu erkennen, dass der Beschwerdegegner seiner (Auswahl-)Verantwortung nicht nachgekommen ist.

4.4.3.2. Zur geforderten Distanzierung durch den Moderator

Der zentrale Kritikpunkt der Beschwerde betrifft die vom Beschwerdeführer geforderte Distanzierung des Moderators von den von Marie-Agnes Strack-Zimmermann getätigten Aussagen. Nach Auffassung des Beschwerdeführers hätte dieser sämtlichen inkriminierten Aussagen (konkret: „hunderte Millionen Tote“, „700.000 entführte Kinder“ bzw. „Herstellung eines Großrussisch-sowjetisches Reiches“) im Rahmen der Sendung widersprechen müssen, da die Falschaussagen offensichtlich gewesen seien. Zumindest ein Nachfragen seitens des Moderators wäre aus Sicht des Beschwerdeführers notwendig gewesen, um bei einem durchschnittlichen Zuschauer keinen falschen Eindruck zu hinterlassen. Auch in der Mediathek sei nicht auf die Falschaussagen hingewiesen worden.

Nach der oben dargestellten Rechtsprechung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338, mwN).

Vorweg ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ins Treffen geführten Bestimmungen (welche der Beschwerdegegner als seiner Sicht verletzt habe) des § 10 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 ORF-G unterschiedliche Anforderungen an die verschiedenen Arten von Sendungen des Beschwerdegegners vorgeben, welche auf die beschwerdegegenständliche Diskussionssendung nur bedingt anwendbar sind. § 4 Abs. 5 Z 3 und § 10 Abs. 7 ORF-G verpflichten den Beschwerdegegner etwa bei der Gestaltung von Sachanalysen zur Wahrung des Grundsatzes der Objektivität.

Mit dem Begriff „Sachanalyse“ bzw. „Analyse“ – das Gesetz verwendet in § 4 Abs. 5 Z 3 bzw. § 10 Abs. 7 ORF-G unterschiedliche Begriffe, ohne dass diesen ein unterschiedlicher Begriffsinhalt zukommt – bezeichnet das Gesetz den so genannten „analytischen Kommentar“ im Gegensatz zum „Meinungskommentar“. Die Aufgabe einer derartigen Analyse ist es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Ausgangspunkt der Analyse ist somit ihr Thema, die „Sache“, die erklärt werden soll. Die Analyse hat beruhend auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs. 7 ORF-G), also nach gründlicher Recherche, zu erfolgen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194).

Bei der in Rede stehenden Sendung des Beschwerdegegners handelt es sich dem gegenüber – wie bereits dargelegt – um keine Sachanalyse iSd § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern um eine Diskussionssendung, womit die von Marie-Agnes Strack-Zimmermann getätigten Aussagen unzweifelhaft ihr selbst als Teilnehmerin einer Diskussionssendung und nicht dem Beschwerdegegner zuzurechnen sind.

Die hier gegenständliche Sendung ist wie erwähnt in ihrer Gesamtheit § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G zu unterstellen, da eine moderierte Diskussionssendung mit Gästen geboten wird, die eine aktuell öffentlich laufende sicherheitspolitische Debatte zum Inhalt hat.

Mit der Forderung nach einer Distanzierung von Aussagen der Diskussionsteilnehmerin Marie-Agnes Strack-Zimmermann greift die Beschwerde zudem die Moderation der Diskussionssendung an, die insofern auch an § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G zu messen ist.

Zu prüfen verbleibt daher, ob die Bestimmung gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 oder Z 3 ORF-G den Beschwerdegegner verpflichtet hätte, Äußerungen von Marie-Agnes Strack-Zimmermann kritisch zu hinterfragen bzw. sich von diesen zu distanzieren, und dieser dadurch das Objektivitätsgebot verletzt hat.

Grundsätzlich besteht, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits mehrfach festgehalten hat (siehe EGMR 14.12.2006, *Verlagsgruppe News GmbH*, Appl. 76.918/01, NL 2006, 311 [Z 33]; 14.2.2008, *July and Sarl Libération*, Appl. 20.893/03 [Z 71]; 4.12.2018, *Magyar Jeti Zrt*, Appl. 11.257/16, NLMR 2018, 539 [Z 80]), keine Verpflichtung eines Journalisten, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten, die er in Form einer Stellungnahme oder eines Zitates wiedergibt oder die er in einer Interviewsituation als Antwort erhält, in dem Sinn „zu distanzieren“,



dass der Journalist Aussagen des Dritten bzw. seines Gegenübers relativieren müsste, weil sie „verletzen, schockieren oder beunruhigen“. Auch nach dem spezifisch für den Beschwerdegegner geltenden Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G ist ein journalistischer Mitarbeiter nicht gehalten, Aussagen seines Interviewpartners laufend zu bewerten und gegebenenfalls zu relativieren. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass ein interviewender Moderator in Wahrnehmung seiner journalistischen Funktion kritisch nachfragt und einer pointierten Meinung des Interviewpartners andere Meinungen oder auch seine eigene entgegensemmt. Er ist dazu aber durch das Objektivitätsgebot nicht verpflichtet.

Eine Reaktionsnotwendigkeit kann sich aus dem Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G nur in besonderen Konstellationen ergeben. So etwa im Hinblick auf das Gebot der angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, wenn angesichts der Zusammensetzung etwa einer Gesprächsrunde in einer Sendung oder auch eines Einzelinterviews darauf hinzuweisen ist, dass Dritte, über die entsprechend wertende Aussagen abgegeben werden, nicht anwesend sind und daher nicht reagieren können. Erforderlich ist eine solche Reaktion freilich nur dann, wenn im Gesamtzusammenhang des Sendungsangebotes und angesichts der Möglichkeiten der betroffenen Personen, sich in der öffentlichen Diskussion Gehör zu verschaffen, nicht davon auszugehen ist, dass den Betroffenen eine entsprechende Darstellung ihrer Sichtweise und damit eine vergleichbar öffentliche Reaktion ohnehin möglich ist. Solches ist bei einem Spaltenpolitiker, der in der öffentlichen medialen Aufmerksamkeit steht und diese auch regelmäßig sucht, von vorneherein anzunehmen, soweit nicht Äußerungen in Rede stehen, die offensichtlich im Sinne des § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 6 ORF-G die Menschenwürde oder elementare Persönlichkeitsrechte verletzen oder sonst gegen vergleichbare Verfassungsgrundsätze verstößen (vgl. VfSlg. 20.247/2020).

Bei den hier in Rede stehenden Äußerungen von Marie-Agnes Strack-Zimmermann liegt eine solche Konstellation jedenfalls nicht vor und wurden die Anforderungen, die der VfGH aus dem Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G ableitet, zweifellos erfüllt. Im konkreten Fall der Diskussionssendung ist auch hier zunächst zu beachten, dass Marie-Agnes Strack-Zimmermann nicht als einzige Interviewpartnerin in die Sendung eingeladen wurde, sondern drei weitere Diskutanten ihre jeweils eigenen (Meinungs-)Kommentare (mit durchaus kontroversen Inhalten) vermittelten konnten. So nimmt etwa – wie bereits ausgeführt – Roger Köppel in der Diskussionssendung gewissermaßen den Gegenpart zu Marie-Agnes Strack-Zimmermann ein.

Insbesondere bestand bezogen auf die inkriminierten Ausführungen angesichts der Vielfalt der in der Sendung vertretenen Meinungen (wozu wiederum darauf hinzuweisen ist, dass nach der oben zitierten Rechtsprechung insbesondere auch die Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse allein Sache des Beschwerdegegners ist) keine Reaktionsnotwendigkeit des Beschwerdegegners. In der Sendung waren – wie dargestellt – auch Gegenmeinungen enthalten, was dafür spricht, dass auch ohne Eingreifen des Moderators die „Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen“ berücksichtigt wurde, wie dies § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G statuiert.

Darüber hinaus war es dem Moderator der Sendung nicht zumutbar, im Rahmen der Diskussionssituation Wissen bzw. Meinung und persönliche Wertung von Marie-Agnes Strack-Zimmermann zu jenem Thema, zu dem sie eingeladen wurde, laufend auf objektive Richtigkeit hin zu überprüfen und allfällige faktische Unrichtigkeiten zu relativieren bzw. auszubessern. Die getätigten Aussagen erfolgten zudem jedenfalls im Sachzusammenhang mit dem Thema der



Sendung. Damit wurden auch die Anforderungen an die Moderation der Sendung, die sich aus § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G ergeben, erfüllt.

Eines spezifischen, vom Beschwerdeführer für notwendig erachteten Widerspruchs des Moderators im Hinblick auf die Meinungsäußerungen von Marie-Agnes Strack-Zimmermann hat es daher im Lichte des Objektivitätsgebots nicht bedurft.

Zusammengefasst ist somit nicht zu erkennen, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der beschwerdegegenständlichen Sendung „Waffen für Frieden“ gegen das Objektivitätsverbot verstoßen hat.

Soweit die Beschwerde näher bezeichnete Verletzungen des Objektivitätsgebots behauptet, war sie somit gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und Z 3 iVm § 10 Abs. 3 bis 5 und 7 ORF-G als unbegründet abzuweisen.

4.4.3.3. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18 ORF-G

Der Beschwerdeführer stützt sich im Rahmen seiner Beschwerde – neben dem behaupteten Verstoß des Inhalts der linear ausgestrahlten und in der Folge zum Abruf bereitgestellten Sendung gegen das Objektivitätsgebot – explizit auch auf die Verletzung von Zielbestimmungen und programmgestalterischen Aufträgen (§ 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18 ORF-G). Weitere Ausführungen, inwieweit etwa der Beschwerdeführer durch die Ausstrahlung der inkriminierten Sendung nicht für die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens (§ 4 Abs. 1 Z 2) bzw. nicht für die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung (§ 4 Abs. 1 Z 18) sorgt, wurden vom Beschwerdeführer gänzlich unterlassen.

Bei den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18 ORF-G handelt es sich um Zielbestimmungen.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VwGH allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der



Rundfunkprogramme und Online-Angebote. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18 ORF-G erwähnten Ziele – auch für das öffentlich-rechtliche Online-Angebot des ORF – (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren.

Ob sich der ORF bei der Gestaltung seines Programms von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand der gegenständlichen Ausstrahlung einer Diskussionssendung beurteilt werden.

Dass der ORF gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde vom Beschwerdeführer weder inhaltlich noch zeitlich behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt gänzlich unsubstantiiert blieb, konnte die Beschwerde auch durch ihre Bezugnahme auf die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 18 ORF-G keine Gesetzesverletzung aufzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.357.655-9-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16.10.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris

(Vorsitzender)